

Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland **FRL-Forst**

Vom 18.02.2015

I. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage:

1.1 Ziel der Förderung der körperschaftlichen und privaten Waldbesitzer ist es, den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen nachhaltig zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren.

1.2 Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des jeweils geltenden Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), der Verordnung EU Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils geltenden Fassung für EU - kofinanzierungsfähige Maßnahmen, des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zu den Ausgaben der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Richtlinie.

3. Ziele und Indikatoren

Zur Bewertung der geförderten Maßnahmen werden folgende Indikatoren festgesetzt:

Erstaufforstung / Wiederaufforstung / Vorbau / Nachbesserung / Kulturpflege

Indikator: CO₂-Einsparung; pro Pflanze Laubholz wird mit einer gebundenen CO₂-Menge von 270 gr. / Jahr gerechnet

Kalkung

Indikator: Säuregehalt des Bodens

Messung des PH-Gehaltes vor und langfristig nach der Kalkung

Jungbestandspflege

Indikator: 80 – 120 Z-Bäume /ha

Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Indikator: Erschließungsfläche in ha

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

	INDIKATOR
- Waldpflegeverträge 01.07.j.J.	Anzahl / Jahr / Stichtag
- Mitgliederinformation, -aktivierung NEU-Mitglieder 01.07.j.J.	Anzahl / Jahr / Stichtag
- Mitgliederinformation, -aktivierung ALT-Mitglieder 01.07.j.J.	Anzahl / Jahr / Stichtag
- Zusammenfassung des Holzangebotes	fm
- Koordination des Holzangebotes	fm

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Die Zuwendungsempfänger sind in den „Allgemeinen Bestimmungen“ und in den jeweiligen Fördertatbeständen, des vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen gültigen Rahmenplanes für forstliche Maßnahmen (GAK-Rahmenplan), definiert.

Als saarländische Besonderheit werden Waldgehöferschaften und gleichartige Waldgemeinschaften in ungeteilter Gemeinschaft zur gesamten Hand, den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des Bundeswaldgesetzes gleichgestellt. Zuwendungsempfänger ist die Waldgemeinschaft als Gesamthand.

Bei Antragstellern mit Anteilen des Landes wird die Zuwendung entsprechend dem Anteil des Landes gekürzt.

4.2 Bei Sammelanträgen tritt der forstwirtschaftliche Zusammenschluss als Hauptantragsteller auf. Rechtlich und organisatorisch gilt der forstwirtschaftliche Zusammenschluss als Zuwendungsempfänger, der die geförderte Maßnahme im Auftrag mehrerer Waldbesitzer abwickelt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in den „Allgemeinen Bestimmungen“ und in den jeweiligen Fördertatbeständen, des vom Planungsausschuss der GAK beschlossenen gültigen Rahmenplanes für forstliche Maßnahmen (GAK - Rahmenplan), definiert.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine entsprechende Erklärung ist beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Als Maßnahmenbeginn gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde

oder

- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.

Die Durchführung von Voruntersuchungen (insbesondere Bodenuntersuchungen) und Planungsarbeiten, die zur Bereitstellung von Antragsunterlagen für die Förderung oder

für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen notwendig sind, sowie Grunderwerb gelten nicht als Maßnahmebeginn.

5.2 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze).

Von der 1.000 € Grenze ist die Förderung der Kulturpflege (2. Rate) einer bereits geförderten Pflanzmaßnahme ausgenommen.

5.3 Investitionen und Maßnahmen, für die aufgrund anderer Förderprogramme Zuwendungen gewährt werden, können nach FRL-Forst grundsätzlich nicht gefördert werden (Doppelförderung); ausgenommen ist eine Koppelung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie mit Zuschüssen der Europäischen Union und des Bundes.

5.4 Behördlich angeordnete Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht förderfähig.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden in Form der Festbetragsfinanzierung oder der Anteilsfinanzierung bewilligt.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

6.4 Bemessungsgrundlage

6.4.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den Ausgaben auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, Zuschüsse der Arbeitsverwaltung, Sponsoring) und der übrigen Abzüge (z. B. Rabatte, Skonti) noch verbleiben. Die zu entrichtende Umsatzsteuer ist ein zuwendungsfähiger Kostenanteil einer Maßnahme, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung seitens des Zuwendungsempfängers gegeben ist. Erfolgt eine Kofinanzierung der Maßnahme durch EU - Mittel, besteht darüber hinaus die Einschränkung, dass Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts als „Nichsteuerpflichtige“ gemäß VO 77/388 (EWG), Art. 4, Abs. 5, Unterabs. 1, gelten. Hieraus ergibt sich, dass diese Zuwendungsempfänger keine Förderung der Umsatzsteueranteile einer Maßnahme erhalten.

6.4.2 Soweit nicht gesondert eingeschränkt, können folgende Maßnahmengruppen der forstwirtschaftlichen Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert werden:

Naturnahe Waldbewirtschaftung (Ziffer 9.1)
Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Ziffer 9.2)
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Ziffer 9.3)
Erstaufforstung (Ziffer 9.4)

- 6.4.3 Es erfolgt keine gesonderte Förderung eines Zaunbaus. Etwaig angefallene Zaunkosten sind bereits Bestandteil der Pauschale „Kulturpflege“ und somit als Wildschadensverhütungskosten anteilmäßig eingerechnet.
- 6.4.4 Bei der Erstaufforstung, dem Vorbau und der Wiederaufforstung ist die Saat nicht zuwendungsfähig.
- 6.4.5 Im Übrigen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Richtlinie.
- 6.4.6 Wird die Maßnahme nicht in dem bewilligten Umfang durchgeführt, hat die Bewilligungsbehörde die Zuwendung entsprechend des Fördersatzes zu kürzen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Der Antragsteller hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.
- 7.2 Die Europäische Union, das für Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof des Saarlandes sowie die in den durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlassenen „Grundsätze zur Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen“ genannten weiteren Prüfstellen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- 7.3 Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung und Rückforderung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
- 7.4 Die Rückforderungsfristen bei geförderten Maßnahmen nach § 49 des VwVfG entsprechen der Zweckbindungsfrist.
- 7.5 Gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (ELER-Durchführungsverordnung) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15) in Verbindung mit Anhang VI in der jeweils gelten Fassung sind bei Investitionen (z.B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Lebensmittelbetrieb), deren Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € betragen, von Begünstigten Erläuterungstafeln, und ab 500.000,00 € Gesamtkosten Hinweisschilder anzubringen. Deren Gestaltung muss den Vorgaben in Anhang VI entsprechen.

Auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist ebenfalls hinzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000,00 € ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden. Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.

Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist neben der Darstellung der EU- und Bundesvorgaben auch eine Verwendung des Landesignets des saarländischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit einzubeziehen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung des als Anlage 1 beige-fügten Musters vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, -Referat A/4- zu stellen. Eingabetermin ist spätestens der 15. März eines jeden Jahres.

Jeder Antrag beinhaltet nur einen Fördertatbestand nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen des GAK - Rahmenplanes.

Der Antrag ist mit allen Anlagen in einfacher Ausfertigung zu stellen und mit der Originalunterschrift des Antragstellers zu versehen.

Aus den Antragsunterlagen muss die eindeutige Identifizierung des Projekts durch nicht Ortskundige möglich sein; bei flächenbezogenen Maßnahmen ist dem Antrag geeignetes Kartenmaterial mit Kennzeichnung der jeweiligen Örtlichkeit(-en) beizufügen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen anfordern bzw. für einzelne Vorhaben von der Anforderung der Unterlagen oder teilweise absehen.

8.2 Bewilligungsverfahren

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.3.1 Der Antrag auf Auszahlung ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsäch-

lich entstanden sind oder innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

- 8.3.2 Zuwendungen von nicht mehr als 10.000,00 € bei Personen des öffentlichen Rechts werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt. Teilzahlungen von weniger als 5.000,00 € bei Personen des öffentlichen Rechts erfolgen grundsätzlich nicht.
- 8.3.3 Die Bewilligungsbehörde begrenzt als zusätzliche Sicherheit im Rahmen der Nr. 7 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO und Nr. 1 ANBest-P/ANBest-P-GK die Teilzahlungen auf 95 v. H. der Zuwendung. Die Auszahlung des Restbetrages hängt von der Vorlage und dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 2) in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Ausfertigung ist mit der Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin zu versehen.

Mit der fachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises können auch externe Sachverständige beauftragt werden.

8.5 Abrechnungsverfahren

- 8.5.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert. Für den Fall einer Unterschreitung des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrages gilt Nr. 2 ANBest-P / ANBest-P-GK. Im Fall einer Beteiligung der Europäischen Union findet Nr. 2.3 ANBest-P / ANBest-P-GK keine Anwendung. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin kann einem Übersteigen des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrages durch Nachbeantragung entgegenwirken. Aufgrund der neuen Datenlage kann ein Änderungsbescheid erteilt werden.
- 8.5.2 Ein Änderungs- oder Abrechnungsbescheid ergeht nur dann, wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung von den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides abweicht und dies eine Änderung des Zuwendungsbescheides erforderlich macht. In allen anderen Fällen gilt die Schlusszahlung als Abrechnung und Abschluss des Zuwendungsverfahrens. Für die Verzinsung zu viel gezahlter oder zu früh angeforderter Mittel gilt § 49a Abs. 3 SVwVfG unmittelbar.
- 8.5.3 Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind 10 Jahre durch den Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin aufzubewahren, es sei denn, dass nach Ziffer 6.5 ANBest-P hiervon abweichende Fristen vorgegeben sind. Die Frist beginnt am 31.12. des Jahres, in dem die Schlusszahlung getätigt wurde.

8.6 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-P/ANBest-P-GK.

Die Maßnahmen können im Rahmen des Programms „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums – ELER“ finanziert werden. Die jeweiligen Anforderungen werden im Zuwendungsbescheid konkretisiert. Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

9. Auswahlkriterien

- 9.1 Grundlage zur Punktevergabe „Kalkung“ ist das Bodengutachten. Gem. Bodenkunde wird der Säurezustand der Böden ermittelt, woraus sich die Kalkungsbedürftigkeit herleitet.

pH-Werte	Bezeichnung	Punkte
ph 8.2 - 6.2	Carbonat-Pufferbereich	0
ph 6.2 – 5.0	Silikat-Pufferbereich	1
pH 5.0 – 4.2	Austauscher-Pufferbereich	2
pH 4.2 – 3.8	Aluminium-Pufferbereich	3
ph 3.8 – 3.0	Aluminium-Eisen-Pufferbereich	4
pH < 3.0	Eisen-Pufferbereich	5

Mindestpunktzahl zur möglichen Gewährung einer Zuwendung beträgt 2 Punkte.

- 9.2 Im Wegebau werden Vorhaben über 45 lfm / ha nur in Ausnahmefällen (z.B. Kleinprivatwald, schwierige Geländebeziehungen) gefördert. Somit ergibt sich folgendes Punktesystem:

< 20 – 30 lfm. / ha	3 Punkte
31 – 40 lfm / ha	2 Punkte
41 – 45 lfm / ha	1 Punkt

Der durch den Wegebau erschlossene nachhaltige Nutzungssatz) (Efm/J/ha) (lt. Bestandslagerbuch - falls vorhanden) wird mit den o.g. Punkten multipliziert und ergibt so ein bewertbares Ranking. Die Mindestpunktzahl zur möglichen Gewährung einer Zuwendung beträgt 1,7 Punkte.

10. Waldbauliche und ökologische Empfehlungen

10.1 Aufforstung oder natürliche Bewaldung, Wiederaufforstung, Vorbau, Nachbesserung

Aus waldbaulicher Sicht muss das Ziel der Bewaldung die Begründung und Pflege von ökologisch stabilen und ökonomisch wertvollen Laub- bzw. Laubmischbeständen sein.

Als Laubmischbestände gelten Verjüngungen und Baumbestände mit mindestens 50 % Laubbaumanteil.

Als Laubbaumbestände gelten Bestände mit höchstens 20 % Nadelbaumanteil.

Als Mischungsprozente gelten die Überschirmungsprozente, d. h. die tatsächlichen Flächenanteile am Bestand.

Dabei sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Förderung der natürlichen Sukzession
- Erhaltung von Pionierbaumarten
- Schutzmaßnahmen gegen biotische und abiotische Schadfaktoren, insbesondere Wildschutz.
- Bei der Baumartenwahl ist den standortgerechten einheimischen Baumarten (Ziffer 9.2) Priorität einzuräumen; der Anteil soll mindestens 50% betragen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn für die örtlichen Verhältnisse geeignetes Vermehrungsgut (i.d.R. herkunftsgesicherte Sortiment gem. FoVG) verwendet wird, bzw. wenn es den Herkunftsempfehlungen analog im Staatswald entspricht.

Auf jeder zu fördernden Aufforstungsfläche sollten 3 verschiedene standörtlich und wuchsdynamisch zueinander passende Laubbaumarten verjüngt bzw. erhalten werden. Dies schließt ein, dass in eine bestehende Laubbaumnaturverjüngung eingebrachte Nadelbaumanteile bezuschusst werden, soweit der Charakter von Misch- bzw. Laubbaumbeständen gewahrt ist.

Es werden bei der Wiederaufforstung nicht mehr als 3.000 Bäume je Hektar gefördert; bei der Erstaufforstung werden nicht mehr als 4.000 Pflanzen je Hektar gefördert.

Weihnachtsbäume dürfen nur insoweit eingebracht werden, als das waldbauliche Ziel der Fördermaßnahme und die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft nicht in Frage gestellt werden. Die Weihnachtsbäume sind nicht förderfähig.

Die Förderung wird nur unter der Bedingung gewährt, dass der Antragsteller oder die Zuwendungsempfängerin geeignete Maßnahmen ergreift, den Schutz der Kultur vor Wildschäden zu gewährleisten. Wildschutzmaßnahmen sind bezogen auf die örtliche Wilddichte und vorkommenden Wildarten nach forstlichen Gesichtspunkten zu gestalten.

Die Art des Schutzes bleibt dem Antragsteller oder der Zuwendungsempfängerin je nach örtlichen Gegebenheiten, Standort und Wilddichte freigestellt. Er ist für Erreichung des Förderzwecks selbst verantwortlich.

10.2 Standortheimische Baumarten sind:

Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche, Roterle, Feld-, Flatter- u. Bergulme, Elsbeere, Eberesche, Mehlbeere, Birke, Aspe, Weide, Wildobstarten, Speierling, Gemeine Kiefer und Eibe.

10.3 Standortgerechte Baumarten sind:

Eßkastanie, Nussbaum (*Juglans regia* und *nigra*), Robinie, Roteiche, Rotfichte, Weißtanne, Lärche, Küstentanne und Douglasie.

Alle anderen hier nicht genannten Baumarten gelten als Exoten. Ihr standortgerechter Anbau wird toleriert, soweit ihr Anteil an der überschirmten Fläche 20 % nicht überschreitet.

10.4 Standortwidrige Baumart im Saarland ist:

Spätblühende Traubenkirsche

II. Besonderer Teil

Für die einzelnen Förderbereiche gelten jeweils die Bestimmungen nach dem GAK Rahmenplan mit folgenden Ergänzungen oder Einschränkungen:

11.1 Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung. (GAK A)

Waldumbau A. 2.0 GAK

11.1.1 Beim Fördertatbestand „Umbau von Reinbeständen“ mittels Wiederaufforstung oder Vorbau sind ausschließlich Laubbaumpflanzungen mit mindestens 80 % Laubbaumanteilen und maximal 20 % Nadelbaumanteilen oder Laub- Nadelmischpflanzungen mit mindestens 50 % Laubbaumanteilen und maximal 50 % Nadelbaumanteilen förderfähig. In den standortgerechten Gebieten der Weißtanne wird die Weißtanne wie ein Laubbaumanteil bewertet.

Beim Fördertatbestand „Vorbau“ wird von einer Vergrasung der Fläche oder starkem Brombeer- oder Farnwuchs nicht ausgegangen. Hierdurch verringert sich der zeitliche Ansatz der Kulturpflegearbeiten, so dass nur der halbe Fördersatz bezogen auf die „2. Rate Erstaufforstung“ gewährt wird. Ausnahmen sind im Rahmen eines Orts-termins festzustellen.

Die „zweite Rate“ wird nach 5 Jahren gewährt, wenn die Wiederaufforstung als ausreichend gesichert gilt, d.h. wenn der Leittrieb der Pflanzen nicht mehr verbissen werden kann und keine Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Eine ausreichende Qualität des künftigen Bestandes muss flächendeckend gewährleistet sein.

11.1.2 Der Fördertatbestand „Unterbau“ wird im Saarland nicht gefördert.

11.1.3 Die Pflanzung als „Vorbau“ erfolgt im kleinflächigen Reinbestand („Trupp - Pflanzung“) in einem 10 x 10 Meter Raster oder ein vielfaches davon. Maximal sind je Trupp 100 Pflanzen zu setzen. Je Hektar Umbaufläche können maximal 30 Trupps angelegt werden. Die Trupps sind dauerhaft auf der Fläche zu markieren und im Verwendungsnachweis mit Pflanzenart, Pflanzenanzahl und Pflanzverband zu dokumentieren; ein Lageplan oder eine Karte, aus der die Örtlichkeit / Lage der bepflanzen Fläche / Flächenteile und die Verteilung der Trupps ersichtlich ist, ist beizufügen.

11.1.4 Bei der Wiederaufforstung von Waldflächen, der Pflege und Nachbesserung, werden Pflanzverbände von 500 - 3000 Pflanzen / ha gefördert. Die Pflanzung ist im Verwendungsnachweis mit Pflanzenart, Pflanzenanzahl und Pflanzverband zu dokumentieren; ein Lageplan oder eine Karte, aus der die Örtlichkeit / Lage der bepflanzen Fläche / Flächenanteile und die Verteilung der Trupps ersichtlich ist, ist beizufügen.

11.1.5 Die Förderung - Kulturpflege einer geschlossenen Naturverjüngung - erfolgt analog der Pauschale „Erstaufforstung, 2. Stufe (Kulturpflege), Laub- Nadelmischkultur (2000 - 3000 Pflanzen)“. Zu beachten ist, dass die Fläche bereits vor dem ersten Pflegeeingriff der Bewilligungsbehörde angezeigt wurde.

11.1.6 Auflösung vorhandener Waldverjüngungsblockaden

Waldflächen, die nach Kalamitäten (Massenerkrankung von Waldbäumen) bzw. Windwurf mit dichter Vegetation von Brombeere, Farn etc. bewachsen sind und auf denen durch weiteres Zuwarten die Einbringung von Forstpflanzen erschwert wird, müssen mit Heistern mit mindestens 120 cm Höhe schnellwachsender Baumarten (Vogelbeere, Wildkirsche, Erle, Bergahorn, Spitzahorn, Esskastanie, Aspe, Mehlbeere, Eberesche Ulme), in Gruppen (maximal 2.000 Pflanzen/ha) mit weithin erkennbaren Markierungen (Pfähle) und Abständen zwischen 12 bis 18 m dort platziert werden, wo die vorhandene Vegetation am wenigsten stört, die aktuelle und prognostizierte Entwicklung der Konkurrenzvegetation am geringsten und die Zugänglichkeit am leichtesten ist.

Die Pflanzung ist nachvollziehbar (Karte, Lageplan) zu dokumentieren.

Jungbestandspflege A. 3.0 GAK

Die Maßnahme ist bis 31.12.2016 befristet

11.1.7 Das Kriterium zur Förderung von Maßnahmen in Jungbeständen ist der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung vorhandene Oberhöhenrahmen. Gefördert werden Jungbestände von ca. 3 bis ca. 12 m Höhe. Die Pauschalbeträge entsprechen den Vorgaben der GAK bezüglich einer 50 % Förderung der anerkannten Kosten. Bei Pflegeeingriffen bis zu einer Oberhöhe von 12 m ist von einem wirtschaftlichen Erlös der in Abzug zu bringen wäre, nicht auszugehen. Die Pauschalen sind nach dem waldbaulichen Betriebsziel gestaffelt. Die Einschätzung, welches Betriebsziel zu Grunde liegt, erfolgt nach Durchführung des Pflegeeingriffs.

Gefördert wird jeweils maximal ein Pflegeeingriff in der Pflegestufe 1, Oberhöhe 3 m bis 7 m und in der Pflegestufe 2, Oberhöhe 7 m bis 12 m.

In der Pflegestufe 2 werden nur noch Eingriffe im Laubholz gefördert.

a) Ziel der Pflegestufe 1 ist, die Konkurrenzverhältnisse der qualitativ guten, erwünschten Baumarten zu verbessern. Der Pflegeeingriff richtet sich gegen unerwünschte Bestandsglieder (negative Auslese). Bei Flächengrößen über 0,5 ha muss eine Erschließung der Fläche durch begehbare Pflegepfade im Abstand von 20 m erfolgen.

b) Ziel der Pflegestufe 2 ist die Förderung von Z-Bäumen durch die Entnahme von Bedrängern. Insgesamt müssen mindestens 80 Z-Bäume je Hektar herausgepflegt und markiert sein. Wenn weniger als 80 Z-Bäume vorhanden sind, ist die zur Förderung beantragte Fläche entsprechend zu reduzieren.

Bodenschutzkalkung A. 4.0 GAK

11.1.8 Für eine Förderung ist die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Kalkungsmaßnahme durch Gutachten zu bestätigen (s. A. 1.0 GAK Forsten). Versorgungspunkte (Kerosin, Kalk, etc.) für die Durchführung / Befliegung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorab abzuklären. Der tatsächliche Durchführungszeitpunkt der Maßnahme ist der Behörde vorab mitzuteilen.

Eine Düngung zur Ertragssteigerung (Meliorationsdüngung) ist nicht zuwendungsfähig.

11.2 Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (GAK B)

Forstwirtschaftlicher Wegebau B. 1.0 GAK

11.2.1 Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden drei Fördertatbestände unterschieden:

- Neubau forstwirtschaftlicher (fw.) Wege
- Wegebefestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter fw. Wege
- Grundinstandsetzung fw. Wege, incl. der notwendigen Anlagen sowie sonstiger erforderlicher Maßnahmen.

11.2.2 Die umweltrechtlichen Genehmigungen sind bereits mit Antragstellung vorzulegen.

11.2.3 Kein Bestandteil der Fördermaßnahme sind der Wegetrassenaufrieb, die Herstellung des Lichtraumprofils sowie notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen. Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke sowie die Anlage von Wendepunkten sind mit der Hauptmaßnahme förderungsfähig, zählen jedoch nicht mit zur Wegelänge.

Gefördert werden nur Wegebauprojekte mit einer Gesamtbausumme > 2000 €.

Vor Bewilligung der Wegebaumaßnahme führt die Behörde eine Besichtigung vor Ort durch.

11.3 Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (GAK C)

Projektförderung für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse C. 1.0 GAK

Die Maßnahme ist je nach Untermaßnahme bis 31.12.2018 oder 31.12.2023 befristet

Es gilt folgendes Effizienzkriterium:

Die Mindestvermarktungsmenge für die Förderung des Holzangebotes beträgt 1,5 Festmeter je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr, ohne die Selbstvermarkter.

11.4 Erstaufforstung (GAK D)

Neuanlage von Wald D. 1.0 GAK

Die Maßnahme ist bis 31.12.2016 befristet

11.4.1 Förderfähig sind nur Erstaufforstungen bei denen die forst- und umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfung eingehalten wurden.

11.4.2 Förderfähig sind ausschließlich Laubbaumkulturen mit mindestens 80 % Laubbaumanteilen und maximal 20 % Nadelbaumanteilen oder Laub-Nadelmischkulturen mit mindestens 50 % Laubbaumanteilen und maximal 50 % Nadelbaumanteilen. In den standortgerechten Gebieten der Weißtanne wird die Weißtanne wie ein Laubbaumanteil bewertet.

11.4.3 Förderfähig sind bei der Laubbaumkultur 85 % der Kulturbegründungs- und Kulturpflege Ausgaben. Bei Laub-Nadelmischkulturen sind 70 % der vorgenannten Ausgaben förderungsfähig. Die Stücksätze sind den GAK-Sätzen angepasst und als Pauschsätze anzuwenden.

11.4.4 Die Mindestfläche einer Erstaufforstung je Antragstellung soll 0,1 ha betragen. Regelungen bestehender Aufforstungsgewanne sind hiervon nicht betroffen.

11.4.5 Bei der Erstaufforstung werden 1000 – 4000 Pflanzen / ha gefördert.

11.4.6 Die Zuwendung wird als projektbezogene Pflanzenpauschale in zwei Raten gewährt.

Die erste Rate wird nach Abschluss der Kulturarbeiten ausgezahlt.

Die Bewilligung und Zahlung der zweiten Rate erfolgt auf Antrag frühestens fünf und spätestens acht (EI) Kalenderjahre nach Auszahlung der ersten Rate, wenn die Aufforstung als ausreichend gesichert angesehen wird.

Als ausreichend gesichert gilt die Kultur, wenn der Leittrieb der Pflanzen nicht mehr verbissen werden kann und keine Kultursicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Eine ausreichende Qualität des künftigen Bestandes muss flächendeckend gewährleistet sein.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen) erhalten keine zweite Rate (Kulturpflegepauschale).

11.4.7 Mit der Pauschale sind nachfolgende Aufwendungen abgegolten: Kulturvorbereitung, Pflanzgut, Pflanzung, Übernahme der Naturverjüngung sowie Schutz und Pflege der Kultur, incl. Wildschadensverhütungskosten.

11.4.8 Die Vorwaldbegründung ist auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen analog förderungsfähig.

12. Übersichtstabelle „Kostensätze / Zuwendungshöhen

A. Naturnahe Waldbewirtschaftung

A. 1.0 Vorarbeiten

Gutachten zur Vorbereitung der Bodenschutzkalkung 80% Projektbezogen

A. 2.0 Waldumbau

Wiederaufforstung / Vorbau / Nachbesserungen (max. 3000 Pfl. / ha), Heister max. 2.000 Pfl. / ha)

Die Zuwendung als **erste Rate** beträgt pauschal je Pflanze:

Laubbaumkultur (mind. 80% LH)

Laubholz (30-50 cm)	1,30 € / Stk
Weißtanne (15-30 cm)	1,30 € / Stk
Nadelholz (20-40 cm)	1,00 € / Stk
Heisterpflanzen (> 120 cm)	1,80 € / Stk

Laub-Nadelmischkultur (50% LH)

Laubholz (30-50 cm)	1,10 € / Stk
Weißtanne (15-30 cm)	1,10 € / Stk
Nadelholz (20-40 cm)	0,80 € / Stk
Heisterpflanzen (> 120 cm)	1,60 € / Stk

Die Zuwendung als **zweite Rate** (Kulturpflege) beträgt pauschal je Pflanze:

Laubbaumkultur

500 - 1000 Pflanzen / ha	0,46 €/Stk
1000 - 2000 Pflanzen / ha	0,40 €/Stk
2000 - 3000 Pflanzen / ha	0,36 €/Stk

Laub-Nadelmischkultur

500 - 1000 Pflanzen / ha	0,38 €/Stk
1000 - 2000 Pflanzen / ha	0,34 €/Stk

bis 125 ha 10 € / ha

bis 200 ha 7 € / ha

C. 1.2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung (maximale Förderung 10 Jahre -> 2023)

Neumitglieder: bis 50 € im ersten Jahr

Altmitglieder: bis 10 € Folgejahre

C. 1.2.3 Zusammenfassung des Holzangebotes (maximale Förderung 10 Jahre -> 2023)

Zusammenfassung des Holzangebotes: 2,00 € / fm

(Holzaufnahme, Erstellung der Holz- und Holzverkaufsliste)

Koordinierung des Holzabsatzes (Rahmenverträge) 0,20 € / fm

C. 1.2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

(maximale Förderung 5 Jahre -> 2018)

1. Jahr: bis 90% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben

2. – 5. Jahr: Reduzierung um jeweils 10 %-Punkte / Jahr

D. Erstaufforstung

D. 1.0 Neuanlage von Wald (befristet bis 31.12.2016)

Die Zuwendung als erste Rate (Pflanzung) beträgt pauschal je Pflanze:

Laubbaumkultur

Laubholz (30-50 cm) 1,30 € / Stk

Weißtanne (15-30 cm) 1,30 € / Stk

Nadelholz (20-40 cm) 1,00 € / Stk

Heisterpflanzen (> 120 cm) 1,80 € / Stk

Laub-Nadelmischkultur

Laubholz (30-50 cm) 1,10 € / Stk

Weißtanne (15-30 cm) 1,10 € / Stk

Nadelholz (20-40 cm) 0,80 € / Stk

Heisterpflanzen (> 120 cm) 1,60 € / Stk

Die gleichen Pauschalwerte gelten bei der Ergänzung vorhandener Naturverjüngungen durch Auspflanzung und der ggf. notwendigen Nachbesserung einer Kultur. Eine zweite Rate (Kulturpflege) ist bei einer Nachbesserung nicht vorgesehen.

Die Zuwendung als zweite Rate (Kulturpflegepauschale) beträgt pauschal je Pflanze:

Laubbaumkultur

500 - 1000 Pflanzen / ha	0,46 €/Stk
1000 - 2000 Pflanzen / ha	0,40 €/Stk
2000 - 4000 Pflanzen / ha	0,36 €/Stk

Laub-Nadelmischkultur

500 - 1000 Pflanzen / ha	0,38 €/Stk
1000 - 2000 Pflanzen / ha	0,34 €/Stk
2000 - 4000 Pflanzen / ha	0,30 €/Stk

Die obigen Pauschalwerte sind auch bei Naturverjüngungsflächen mit Auspflanzungsanteilen anzuwenden.

13. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 13.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.03.2015 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.
- 13.2 Die Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Forstförderrichtlinie – ForstFRL) vom 16. Juni 2004, in der Fassung vom 22. Februar 2007, tritt am 01.03.2015 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

gez. Reinhold Jost